

**Satzung
über die Benützung der Intensivzone
am Untreusee in Hof**

Vom 09. August 1982

zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2010

Die Stadt Hof erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende durch die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 26. Juli 1982 - Nr. 230-4103/4 - 2/82 - genehmigte

Satzung:

§ 1

- (1) Die Stadt Hof errichtet und unterhält am Nordufer des Untreusees in Hof eine der Erholung der Bevölkerung, dem Spiel und dem Sport dienende Intensivzone, deren Abmessungen in einem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Teillageplan ¹⁾ eingetragen sind und die zusätzlich durch Beschilderung an Ort und Stelle gekennzeichnet ist.
- (2) Die Benützung der in Abs. 1 beschriebenen Intensivzone unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen sowie der Aufenthalt in der Intensivzone und in bzw. auf dem angrenzenden See erfolgen auf eigene Gefahr. Soweit gesetzliche Bestimmungen eine Haftung der Stadt Hof begründen können, haftet diese den Benützern bei Unfällen oder sonstigen Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 3

- (1) In der Intensivzone hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Anlagen und Einrichtungen der Intensivzone sind für die Zwecke zu benützen, für die sie bestimmt sind. ²⁾
- (2) Hunden darf der Aufenthalt innerhalb der Intensivzone nur angeleint auf den befestigten Verkehrswegen ermöglicht werden. Auf dem Wasserspielplatz für Kinder darf Hunden der Aufenthalt nicht ermöglicht werden. ⁸⁾

- (3) Es ist verboten,

im Badebereich der Intensivzone einschließlich der Liegewiesen (vgl. Teillageplan gem. § 1 Abs. 1) Verkehrsmittel mit Ausnahme von Kranken- oder Behindertenrollstühlen sowie Fahrrädern mitzuführen oder Ball- oder sonstige Sportarten zu betreiben, die geeignet sind, andere Benützer des Badebereichs nebst Liegewiesen zu stören, ⁹⁾

Abfälle aller Art, insbesondere Glas-, Metall- oder Kunststoffverpackungen anderswo als in den bereitgestellten Abfallbehältern abzulagern,

die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten oder die Anlagen und Einrichtungen sonst zu verunreinigen,

offene Feuerstellen zu betreiben oder außerhalb der dafür besonders bereitgestellten Plätze zu grillen,

Zelte oder Campingeinrichtungen aufzustellen,

zu betteln. ²⁾

- (3 a) In der Intensivzone (§ 1 Abs. 1) dürfen keine Glasflaschen oder sonstigen Glasverpackungen mitgeführt werden. Bei Mitführen bzw. Mitbringen von Glasflaschen oder sonstigen Glasverpackungen im Sinne von Satz 1 kann der Zutritt zur Intensivzone verweigert oder ein Platzverweis für den Aufenthalt in der Intensivzone ausgesprochen werden. Die Stadt Hof kann Ausnahmen vom Verbot des § 3 Abs. 3 a zulassen. ⁴⁾
- (4) Den Anweisungen von Dienstkräften der Polizei sowie der städtischen Bediensteten, die sich auf Verlangen als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten. ⁵⁾

§ 4

¹⁾Das Anbieten sowie der Verkauf oder der Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen aller Art und das Betreiben von Werbung sind nur mit Genehmigung der Stadt Hof zulässig.

²⁾Das Verfahren für die Genehmigung (Erteilung bzw. Verlängerung) kann – auch in elektronischer Form – über eine einheitliche Stelle (Art. 71 a BayVwVfG) abgewickelt werden.

³⁾Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden.

⁴⁾Art. 42 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 BayVwVfG gelten entsprechend. ⁵⁾Erfolgt innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist keine Entscheidung, gilt die Zulassung als erteilt. ¹⁰⁾

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 einen anderen schädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Anlagen oder Einrichtungen für andere als die Zwecke benützt, für die sie bestimmt sind,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Hunden den Aufenthalt in der Intensivzone außerhalb der befestigten Verkehrswege ermöglicht, Hunde nicht an der Leine führt oder Hunden, den Aufenthalt auf dem Wasserspielplatz für Kinder ermöglicht, ¹¹⁾

4. entgegen § 3 Abs. 3 im Badebereich der Intensivzone einschließlich der Liegewiese Verkehrsmittel mit Ausnahme von Kranken- oder Behindertenrollstühlen sowie Fahrrädern mitführt oder Ball- oder sonstige Sportarten betreibt, die geeignet sind, andere Benutzer dieses Bereichs zu stören, ¹²⁾

Abfälle aller Art, insbesondere Glas-, Metall- oder Kunststoffverpackungen anderswo als in den bereitgestellten Abfallbehältern ablagert,

die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten verrichtet oder die Anlagen oder Einrichtungen sonst verunreinigt,

eine offene Feuerstelle betreibt oder außerhalb der dafür besonders bereitgestellten Plätze grillt,

Zelte oder Campingeinrichtungen aufstellt,

bettelt, ²⁾

- 4 a. entgegen § 3 Abs. 3 a

in der Intensivzone (§ 1 Abs. 1) Glasflaschen oder sonstige Glasverpackungen mitführt oder sich entgegen einem Zutrittsverbot bzw. Platzverweis mit Glasflaschen oder sonstigen Glasverpackungen in der Intensivzone aufhält. ⁶⁾

5. entgegen § 3 Abs. 4 Anweisungen der Dienstkräfte der Polizei sowie der städtischen Bediensteten nicht Folge leistet, ⁷⁾

6. entgegen § 4 ohne Genehmigung der Stadt Hof Waren oder Dienstleistungen aller Art anbietet, verkauft oder vertreibt oder Werbung betreibt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbußen bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden. ³⁾

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ¹³⁾

¹⁾ Verkleinerung ohne Maßstab; Original siehe Akte 30-10-32/06c

²⁾ § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Unterabsatz 6, § 5 Abs. 1 Nr. 4 Unterabsatz 6 i.d.F. der am 05.08.1987 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung vom 30.07.1987

³⁾ § 5 Abs. 2 i.d.F. der am 01.01.2002 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 15.11.2001

⁴⁾ § 3 Abs. 3 a i. d. F. der am 26.06.2007 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung vom 20.06.2007

⁵⁾ § 3 Abs. 4 i. d. F. der am 26.06.2007 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung vom 20.06.2007

⁶⁾ § 5 Abs. 1 Nr. 4 a i. d. F. der am 26.06.2007 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung vom 20.06.2007

⁷⁾ § 5 Abs. 1 Nr. 5 i. d. F. der am 26.06.2007 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung vom 20.06.2007

⁸⁾ § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 i.d.F. der am 30.11.2010 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 22.11.2010

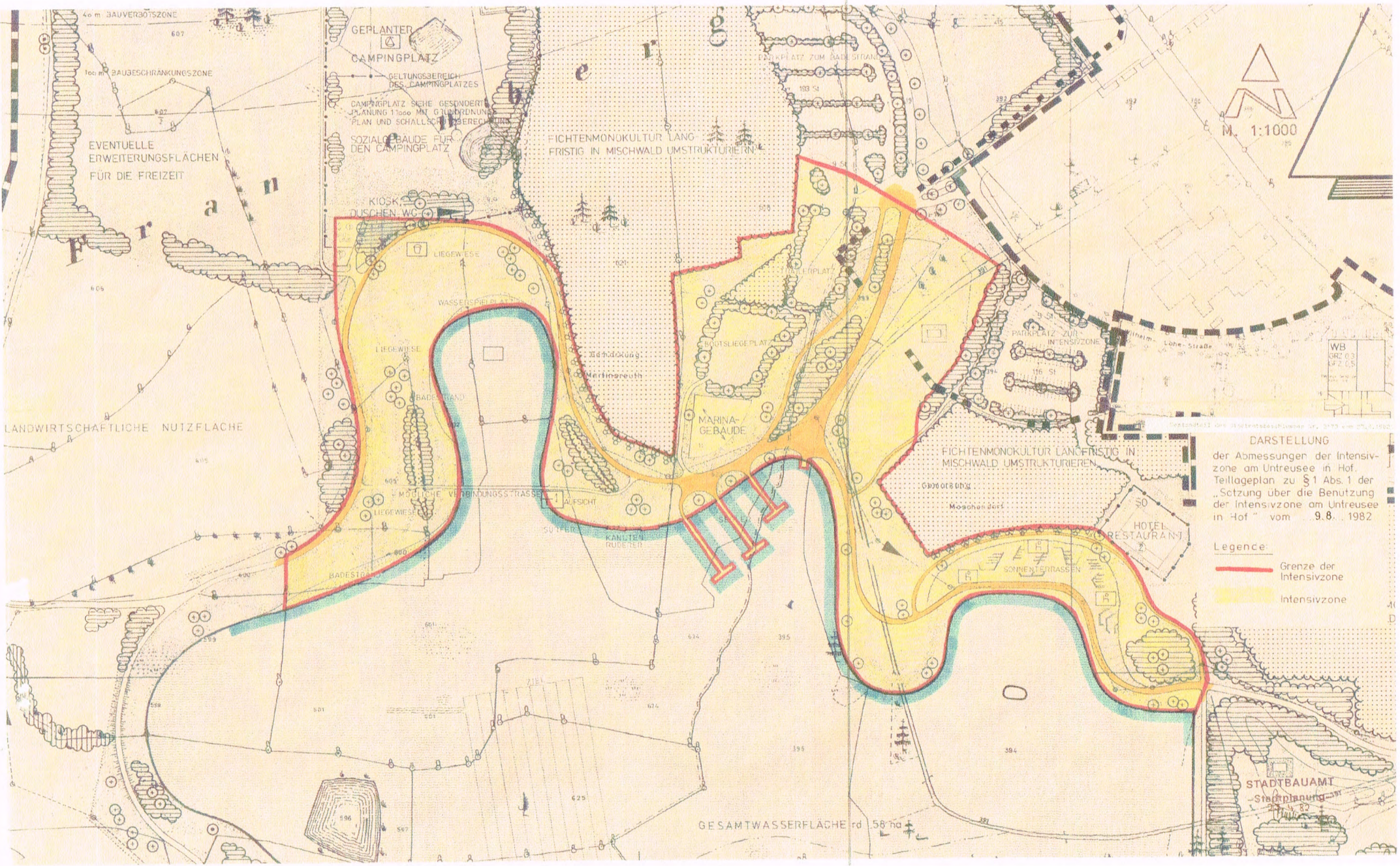
⁹⁾ § 3 Abs. Abs. 3 Unterabsatz 1 i.d.F. der am 30.11.2010 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 22.11.2010

¹⁰⁾ § 4 i.d.F. der am 30.11.2010 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 22.11.2010

¹¹⁾ § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.d.F. der am 30.11.2010 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 22.11.2010

¹²⁾ § 5 Abs. 1 Nr. 4 Unterabsatz 1 i.d.F. der am 30.11.2010 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 22.11.2010

¹³⁾ In Kraft getreten am 13.08.1982.



M. 1:1000

DARSTELLUNG
der Abmessungen der Intensivzone am Untreussee in Hof.
Teillageplan zu §1 Abs.1 der „Satzung über die Benutzung der Intensivzone am Untreussee in Hof“ vom 9.8.1982

Legende

- Grenze der Intensivzone
- Intensivzone

GESAMTWASSERFLÄCHE rd. 58 ha

STADTBAUAMT
Stadtplanung